



Informationsblatt

zu Änderungen in der Verwaltungspraxis der Geschäftsstelle FSM

Die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) hat ihre bisherige Verwaltungspraxis zum 01.03.2020 in einigen Punkten für Sie geändert. Alle Änderungen gelten auch rückwirkend für bereits bewilligte Leistungen. Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen vorgenommen wurden und wie sich das auch auf bereits bewilligte Leistungen auswirkt.

Aufhebung der Budgetierung für bestimmte Leistungen.

Die Geschäftsstelle FSM legt keine individuellen Budgets für die bewilligten Leistungen mehr fest. Alle bewilligten Leistungen können bis zur Obergrenze von 10.000 Euro (Gesamtbetrag für alle, auch später beantragten und bewilligten Leistungen) in Anspruch genommen werden, unabhängig vom Einzelpreis der jeweiligen Leistung.

Die Änderung gilt auch rückwirkend für bereits bewilligte Leistungen. Sollte in Ihrem Bescheid ein Budget für eine bewilligte Leistung benannt sein (z.B. Laptop bis zu 800,00 Euro), dann gilt: Die Bewilligung für die Leistung besteht weiter, die Budgetierung ist aufgehoben. Sie können die bewilligte Leistung auch über das im Bescheid genannte Budget hinaus abrechnen. Bitte beachten Sie die Obergrenze von 10.000 Euro für alle, auch später beantragten und bewilligten Leistungen.

Bei Psychotherapien ist der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende 2,3-fache Krankenkassen-Stundenhöchstsatz die Grenze, bis zu der die bewilligte Leistung in Anspruch genommen werden kann. Das gilt auch dann, wenn in Ihrem Bescheid ein Stundensatz unterhalb des Krankenkassen-Höchstsatzes bewilligt wurde. Sie können dann auch einen höheren Stundensatz bis zum Krankenkassen-Höchstsatz abrechnen. Stundensätze oberhalb des Krankenkassen-Höchstsatzes bedürfen einer individuellen Begründung und einer expliziten Bewilligung.

Aufhebung der Anbieterbindung für medizinische Dienstleistungen und Entspannungsverfahren

Die Geschäftsstelle FSM bewilligt medizinische Dienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Osteopathie, Massagen) und Entspannungsverfahren (z.B. Yoga, Schwimmen, Sportkurse) ohne Bindung an einen bestimmten Anbieter. Die Leistungen können auch dann unabhängig vom Anbieter in Anspruch genommen werden, wenn im Antrag ein bestimmter Anbieter angegeben wurde.

Die Änderung gilt auch rückwirkend für bereits bewilligte Leistungen. Sollten in Ihrem Bescheid medizinische Dienstleistungen und/oder Entspannungsverfahren bei einem bestimmten Anbieter bewilligt worden sein, dann gilt: Die Bewilligung für die Leistung besteht weiter, die Anbieterbindung ist aufgehoben. Sie können die bewilligten Leistungen auch bei einem anderen Anbieter in Anspruch nehmen und abrechnen.

Zubehör zu bewilligten Leistungen

Die Bewilligung von Leistungen umfasst immer auch sinnvolles und notwendiges Zubehör, um die Leistung in Anspruch nehmen zu können.

Die Änderung gilt auch rückwirkend für bereits bewilligte Leistungen. Sollten in Ihrem Bescheid Leistungen ohne Zubehör bewilligt worden sein, können Sie dennoch sinnvolles und notwendiges Zubehör mit abrechnen, ohne dafür einen Ergänzungsantrag stellen zu müssen. Bitte geben Sie bei der Abrechnung mit dem belegfreien Abrechnungsformular die bewilligte Leistung an, zu der das Zubehör gehört.

Übernahme von Fahrtkosten

Die Geschäftsstelle FSM bewilligt grundsätzlich Fahrtkosten zu allen bewilligten und bewilligungsfähigen Leistungen.

Die Änderung gilt auch rückwirkend für bereits bewilligte Leistungen. Sollten in Ihrem Bescheid Leistungen ohne Fahrtkosten bewilligt worden sein, können Sie dennoch Fahrtkosten mit abrechnen, ohne dafür einen Ergänzungsantrag stellen zu müssen. Bitte geben Sie bei der Abrechnung mit dem belegfreien Abrechnungsformular die bewilligte Leistung an, zu der die Fahrtkosten abgerechnet werden.

Übernahme von laufenden Kosten

Die Geschäftsstelle FSM bewilligt auch laufende Kosten im Zusammenhang mit einer bewilligten Leistung (z.B. Tierfutter, Kfz-Versicherung).

Die Änderung gilt auch rückwirkend. Sofern sie laufende Kosten zu einer bewilligten Leistung haben, können Sie diese abrechnen. Sollten laufende Kosten in Ihrem Bescheid explizit ausgeschlossen worden sein, erhalten Sie einen neuen Bescheid.